

# VuR Verbraucher und Recht

Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht

Anlegerschutz ■ Konsumentenkredit ■ Versicherung ■ private Altersvorsorge ■ Verbraucherinsolvenz ■ Verbraucherschutz

In Verbindung mit  
**Verbraucherzentrale  
Bundesverband**

herausgegeben von

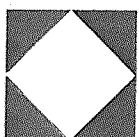
Prof. Dr. Hans-W. Micklitz  
Prof. Dr. Udo Reifner  
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski  
Prof. Dr. Klaus Tonner

Prof. Dr. Joachim Bornkamm  
Dr. Friedrich Bultmann  
Prof. Dr. Peter Derleder  
Dr. Stefan Ernst  
Prof. Dr. Günter Hirsch  
Dr. Günter Hörmann  
Prof. Dr. Wolfhard Kohte  
Dr. Rainer Metz  
Prof. Dr. Norbert Reich  
Prof. Dr. Astrid Stadler  
Prof. Dr. Dirk Staudenmayer  
Walter Stillner  
Andreas Tilp

**5/2011**

Jahrgang 26 · Seiten 161–200  
ISSN 0930-8369 · E 20025

[www.vur-online.de](http://www.vur-online.de)



**Nomos**

## Aus dem Inhalt

### Editorial

**Kollektiver Rechtsschutz? – Das Konsultationsverfahren der Europäischen Union**  
Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Frankfurt (Oder) 161

### Aufsätze

**Kreditwürdigkeitsprüfung: Verbraucherschutzverhinderung durch Zuweisung zum Öffentlichen Recht?**  
Prof. Dr. Peter Rott, Prof. Dr. Evelyne Terryn,  
Prof. Dr. Christian Twigg-Flesner 163

**Die dreijährige Sperrfrist beim Folgeantrag auf Restschuldbefreiung – Der Insolvenzrechtssenat des BGH als Ersatzgesetzgeber**  
RA Dr. Carsten Homann, Mainz 169

**Die gesetzliche Lösung der sogenannten Monatsanfangsproblematik beim Pfändungsschutzkonto und ihre Folgen**  
Prof. Dr. Dörte Busch, Berlin 196

### Rechtsprechung

#### *Kapitalanlegerecht*

**Haftung wegen unerlaubter Drittstaaten-einlagenvermittlung („PCO“)**  
BGH, Urt. v. 23.11.2010, Az.: VI ZR 244/09 177  
*bearbeitet von RA Arne Maier, Esslingen*

#### *Verbraucherinsolvenzrecht*

**Insolvenzforderung als Forderung aus unerlaubter Handlung**  
BGH, Beschl. v. 02.12.2010, Az.: IX ZB 271/09 188  
*bearbeitet von Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Haale/Saale*

#### *Versicherungsrecht*

**(Un-)Gleichbehandlung in der privaten Krankenversicherung**  
EuGH, Urt. v. 01.03.2011, Rs. C-236/09 190  
*mit Anmerkung von Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin*

#### *Sonstiges Verbraucherrecht*

**Schufa-Eintrag erfordert umfassende Interessenabwägung**  
LG Verden, Urt. v. 13.12.2010, Az.: 4 O 342/10 (rkr.) 191  
*bearbeitet von RA Sven Tintemann und Dr. Stephan Gärtner, Berlin*

Dies stehe im Widerspruch zur Zielsetzung der Richtlinie 2004/113/EG und sei insbesondere mit den Artt. 21 und 23 der Charta unvereinbar. Die Ausnahme von der Grundregel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen im Versicherungssektor sei daher mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig.

#### Anmerkung:

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 1. März 2011 entschieden: geschlechtsdifferenzierende Tarife wird es in der europäischen Versicherungswirtschaft ab 21.12.2012 nicht mehr geben. Die Begründung des Gerichtshofes ist denkbar einfach: Schon bei Erlass der Gender-Richtlinie (2004/113/EG) war vorgesehen, die Unterschiede bei den Prämien und Leistungen zwischen Männern und Frauen abzuschaffen (Rn. 24). Die in der Richtlinie unbefristete Ausnahmebestimmung, die es den Mitgliedstaaten, die von ihr Gebrauch gemacht haben – z.B. Deutschland –, gestattet, die Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten, läuft daher – so der EuGH – der Verwirklichung des mit der Richtlinie 2004/113 verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider und ist mit den Art. 21 und 23 der Charta unvereinbar (Rn. 32). Damit entwickelt der EuGH einen rein – normativen Gleichheitssatz. Wenn der Europäische Rat festlegt, dass Frauen und Männer bei Versicherungstarifen gleich zu behandeln sind, so folgt aus dieser (politischen) Festlegung die Gleichheit der Sachverhalte. Das ist (natürlich) ein logischer Zirkelschluss. Es gilt: Frauen und Männer sind versicherungstechnisch gleich, weil der Europäische Rat (also die Mitgliedstaaten) dies so will. Die Tatsache, dass zwischen Frauen und Männern versicherungsmathematisch nicht zu leugnende Unterschiede bestehen, spielt folglich keine Rolle mehr. Aus der versicherungsmathematisch notwendigen Geschlechtsdifferenzierung wird eine verbotene Geschlechtsdiskriminierung. Ein Schelm ist, wer Böses dabei denkt.

Muss die deutsche Versicherungswirtschaft diese luxemburgische Kröte schlucken? – Nicht unbedingt! Man könnte nämlich beim Bundesverfassungsgericht prüfen lassen, ob der EuGH die ihm zugewiesenen Kompetenzen überschritten oder ob die Erwägungen des EuGH aufgrund von Kompetenzausübungen im nicht übertragbaren Bereich der deutschen Verfassung (Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 und Art. 20 GG) erfolgt sind (BVerfGE 75, 223, 235, 242; 89, 155, 188; 113, 273, 296; 123, 267, 353 f. sowie Beschl. v. 06.07.2010, Az.: 2 BvR 2661/06). Es ist nämlich nicht gerade abwegig, dass die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Union nicht die Kompetenz übertragen wollte und konnte, tatsächlich ungleiche Sachverhalte durch bloßen normativen Akt zu gleichen zu machen. Damit nämlich würden die Mitgliedstaaten selbst den in ihren Verfassungen verbürgten Gleichbehandlungsgrundsatz zum Spielball politischer Willkür machen. Das ist ihnen durch die Wesensgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) verboten. Insoweit konnte Deutschland keine Kompetenz auf die Europäische Union übertragen, d.h. auch die europäische Charta (Artt. 21 und 23) erlaubt es nicht, versicherungstechnisch ungleiche Sachverhalte durch Willensbildung im Rat der EU zu gleichen zu machen.

Eine andere Frage ist die, ob man den deutschen Versicherungsunternehmen raten sollte, ähnlich wie im Maastricht-Urteil mit Kompetenzfragen dieser Art zum Bundesverfassungsgericht zu gehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das

erst kürzlich verjüngte Richterorgane des höchsten deutschen Gerichtes einer Klage der deutschen Versicherungswirtschaft eher mit Kopfschütteln begegnen würde, zumal die bei der Riester-Rente gemachten Erfahrungen zeigen, dass man Unisexstarife im Bereich der Personenversicherung ohne weiteres versicherungsmathematisch kalkulieren kann. Will sagen: Der Zeitgeist schlägt der deutschen Versicherungswirtschaft eher ins Gesicht – es könnte sinnvoll sein, den Blick nicht zurück, sondern nach vorn zu richten. Dies dürfte auch deshalb nicht abwegig sein, weil Unisexstarife mit der Binnenmarktidée leichter zu vereinbaren sind und man auf diese Weise dem Ziel eines echten europäischen Binnenmarktes in Versicherungssachen näher kommen könnte.

Wendet man also den Blick in diesem Sinne nach vorn, so stellt sich die Frage, was aus dem Spruch des EuGH vom 01.03.2011 folgt? Die Antwort gibt der Gerichtshof selbst: „Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113/EG ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig“ (Rn. 34). Diese bedeutet im Umkehrschluss, dass geschlechtsspezifische Risikodifferenzierungen bis zum 20.12.2012 gültig sind. Bis zu diesem Tage könnten die deutschen Versicherer also ihre derzeit gebräuchlichen Geschlechtsdifferenzierungen in Versicherungstarifen beibehalten. Alle Verträge, die bis zum 20.12.2012 geschlossen werden, sind demnach wirksam und gültig. Demgegenüber müssen Verträge ab 21.12.2012 auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichten. Es muss sich um *Unisexstarife* handeln. Andernfalls sind sie ungültig. Die in der Vergangenheit in Deutschland geschlossenen tarifdifferenzierenden Verträge zwischen Frauen und Männern sind folglich nach dem Spruch des EuGH vom 01.03.2011 gültig und voll wirksam. Ihre Legitimation besteht in der Ausnahme, die Art. 5 Abs. 2 Rili 2004/113 schafft. Die Ausnahme gilt bis zum 20.12.2012 – danach tritt sie außer Kraft. Der „Altbestand“, also alle Verträge, die heute geschlossen sind und noch bis zum 20.12.2012 geschlossen werden, bleibt somit nach dem Spruch des EuGH vom 01.03.2011 voll wirksam. Erst der „Neubestand“, der ab 21.12.2012 entsteht, darf keine Tariffdifferenzierungen zwischen Frauen und Männern mehr enthalten. Mit Blick auf diesen Neubestand haben die Versicherer die Bestandsgruppen präzise zu differenzieren und dafür Sorge zu tragen, dass geschlechtsspezifische Differenzierungen ab 21.12.2012 nicht mehr tarifiert werden.

## SONSTIGES VERBRAUCHERRECHT

### Schufa-Eintrag erfordert umfassende Interessenabwägung

1. Allein das Unterlassen einer vorherigen Einzelfallabwägung führt schon zur Rechtswidrigkeit eines Negativeintrages.
2. Die eintragende Stelle ist darlegungs- und beweisbelastet, dass eine Abwägung vorgenommen wurde.
3. Die verantwortliche Stelle genügt ihrer Darlegungslast nicht, wenn sie lediglich vorträgt, sich um die Beitreibung der Forderung bemüht zu haben. Wenigstens muss sie den Mitarbeiter benennen, der die Abwägung vorgenommen hat.

(Leitsätze der Bearbeiter)

LG Verden, Urt. v. 13.12.2010, Az.: 4 O 342/10 (rkr.)

bearbeitet von RA Sven Tintemann und Dr. Stephan Gärtner, Berlin

**Sachverhalt (zusammengefasst):**

Kläger und Beklagte waren Parteien eines Darlehensvertrages, den die Beklagte schließlich kündigte und den Restsaldo von 635 € fällig stellte. Diesen Vorgang (Kündigung und Fälligkeitstellung) hatte die Beklagte – zuvor – der Schufa Holding gemeldet (sog. Negativeintrag). Der Kläger behauptet, er sei kreditwürdig, die Forderung sei streitig und außerdem habe die Beklagte die Negativmeldung ohne vorherige Interessenabwägung vorgenommen. Er beantragt sinngemäß, die Beklagte zum Widerruf des Negativeintrages und zum künftigen Unterlassen zu verurteilen. Die Beklagte beantragt Klageabweisung und behauptet, eine Interessenabwägung vorgenommen zu haben, was insbesondere aus ihren Bemühungen die Forderung beizutreiben, zu erkennen sei.

**Gründe (zusammengefasst):**

Das Gericht verurteilte die Beklagte antragsgemäß. Der Widerrufsanspruch folge aus §§ 823, 1004 BGB. Eine nicht durch das Bundesdatenschutzgesetz gedeckte Datenübermittlung stelle eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar und sei zu widerrufen. Ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz sei allein deshalb gegeben, weil die Beklagte es unterlassen habe, vor der Übermittlung des Negativeintrages eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insofern habe die darlegungsbelastete Beklagte es versäumt, ausreichend vorzutragen, dass sie eine solche Abwägung vorgenommen habe. Allein der Vortrag, die Beklagte habe sich bemüht, die Forderung bei einzutreiben, genüge nicht, um darzulegen, dass die Abwägung stattgefunden habe. Es sei nicht einmal ersichtlich, welcher Mitarbeiter eine Interessenabwägung vorgenommen habe.

Dem stehe auch nicht die „Dolo agit“ – Einrede entgegen. Insofern könne dahinstehen, ob es treuwidrig sei, den Widerruf eines Negativeintrages zu verlangen, der sonst verhältnismäßig sei und umgehend nach dem Widerruf wieder übermittelt werden dürfte. Im konkreten Fall sei der Negativeintrag unverhältnismäßig und könne daher auch nach erfolgtem Widerruf nicht durch § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG (Verhältnismäßigkeit der Übermittlung) gerechtfertigt werden. Die hiernach erforderliche Interessenabwägung falle nämlich zugunsten des Klägers aus, da hier die Berechtigung der Forderung streitig und der offene Betrag sehr gering sei. Daher könne nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei Eintrag des Negativmerkmals kreditunwürdig war. Im Hinblick auf die drohenden nachteiligen Folgen des Negativeintrages stelle dieser sich daher als unverhältnismäßig dar. Aus der Rechtsverletzung ergebe sich auch ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB.

**Praxishinweis:**

Die Kredit- und kreditähnliche Wirtschaft meldet die Daten ihrer Kunden an Auskunfteien; sehr häufig an die Schufa Holding AG. Werden sog. Negativdaten gemeldet – also Informationen, die den Betroffenen eine schlechte Kreditwürdigkeit attestieren – führt dies zu weitreichenden Folgen; bis hin zur Verweigerung von Wohnung und Arbeitsplatz (*Stephan Gärtner*: Harte Negativmerkmale auf dem Prüfstand des Datenschutzes. Ein Rechtsvergleich zwischen deutschem, englischem und österreichischem Recht. Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2011, Seite 69). In datenschutzrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist dies überhaupt zulässig?

In diesen Kontext fällt die Entscheidung des 4. Zivilsenats des Landgerichts Verden.

Die Frage nach der Zulässigkeit von Negativeinträgen gewann in den letzten zwei Jahren derart stark an Bedeutung, dass der Gesetzgeber sie nunmehr ausdrücklich in § 28a Abs. 1 BDSG geregelt hat (BGBl I, 2254). Um die Entscheidung jedoch richtig zu würdigen, müssen drei Prämissen, die dem Urteil nicht zwingend zu entnehmen sind, vorausgeschickt werden.

1. Eine Negativmeldung ist eine Datenübermittlung und somit eine Datenverarbeitung (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG).

2. Jede Datenverarbeitung – also auch jeder Negativeintrag – ist grundsätzlich rechtswidrig, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des Betroffenen oder eine entsprechende Rechtsgrundlage vor (§ 4 Abs. 1 BDSG). Wenn sich die verantwortliche Stelle in einem Zivilprozess auf die Rechtmäßigkeit beruft, macht sie also eine gesetzliche Ausnahme geltend und ist daher insoweit beweibelastet (BGHZ 87, 393, 399? f. = NJW 1983, 2499; BGH DB 1990, 1081, 1082; vgl. auch *Foerste*, in Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 286, Rn. 36).

3. Nach alter Rechtslage kam als einzige Rechtsgrundlage § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG (Verhältnismäßigkeit der Übermittlung) in Betracht; nach neuer Rechtslage kommt nur noch § 28a Abs. 1 BDSG in Betracht, wobei diese Norm lediglich konkretisiert, was ein verhältnismäßiger Negativeintrag ist.

Da die Entscheidung zur alten Rechtslage erging, musste das Gericht prüfen, ob § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG den Negativeintrag ausnahmsweise rechtfertigt. Für die Frage, ob das Übermittlungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (§ 28 BDSG), ist – was das Gericht richtig erkennt – die verantwortliche Stelle darlegungs- und beweibelastet – vgl. Prämisse zu 2.

Zu Recht geht das Gericht weiterhin davon aus, dass allein das Unterlassen der nach § 28 BDSG erforderlichen Interessenabwägung zur Rechtswidrigkeit des Negativeintrages führt. Im Schrifttum wird dieses Phänomen als sog. *Blindmeldung* bezeichnet. Das sind organisatorische Vorkehrungen innerhalb der Kreditdienstleister, die eine automatische Übermittlung von Negativdaten vorsehen (*Stephan Gärtner*, aaO, S. 162). Diese These ist nicht unumstritten. Während das Landgericht Karlsruhe diese Frage noch offen ließ (RDV 1998, 116), kam das Amtsgericht Potsdam zu dem mutigen Ergebnis, dass allein das Unterlassen der nach § 28 BDSG erforderlichen Abwägung zur Rechtswidrigkeit des Negativeintrages führe (AG Potsdam, Urt. v. 03.06.2005, Az.: 22 C 30/05, juris). Diese Rechtsprechung machte sich schließlich das Oberlandesgericht Düsseldorf zu eigen (MDR 2007, 836). Obwohl eine höchstrichterliche Bestätigung fehlt, zeigt die hier besprochene Entscheidung, dass insoweit von einem gefestigten Rechtsatz ausgegangen werden kann. Überdies ist bemerkenswert, dass das Gericht eindeutig festhält, dass die verantwortliche Stelle auch für die Frage, ob die Abwägung vorgenommen wurde, beweibelastet ist. Denn diese Frage war bislang gerichtlich nicht ausdrücklich geklärt, obwohl dies im Schrifttum gefordert wird (*Stephan Gärtner*, aaO, S. 169). Die Beweislastverteilung ist dogmatisch fundiert. Denn einerseits folgt sie aus § 4 Abs. 1 BDSG – vgl. Prämisse zu 2 – andererseits ist die Abwägung ein derart intransparenter Vorgang, dass die Betroffenen vor unüberwindbaren Beweisproblemen stehen. Auch deshalb ist eine Beweislastumkehr anzunehmen (BGH NJW 1969, 269 – Produkthaftungsrechtsprechung; vgl. auch *Stephan Gärtner*, aaO, S. 174). Ferner ist dem Urteil zu entneh-

men, dass bereits an die Darlegungslast hohe Anforderungen zu stellen sind; es ist etwa erforderlich, den Mitarbeiter, der abgewogen hat, zu benennen. Im Ergebnis sind die Ausführungen zur Beweislastverteilung das Kernstück der Entscheidung. Sie verstärken die Position des Verbrauchers und entlasten ihn von einem ohnehin hohen Prozessrisiko.

Letztlich ist die Rechtsprechung des LG Verden auch auf den nunmehr geltenden § 28a BDSG anzuwenden. Diese Norm verlangt, dass die Negativmeldung *erforderlich* ist, was in geringem Maße auch eine Abwägung voraussetzt. Wird diese Abwägung unterlassen, ist der Negativeintrag zwingend

rechtswidrig. Hierauf wird in künftigen Prozessen um Negativeinträge zu achten sein.

Rechtswidrig ist ein Eintrag zudem, wenn die eintragende Stelle diesen doppelt unter der Verwendung unterschiedlicher Bezeichnungen an die Schufa meldet (LG Berlin, Urt. v. 23.02.2011, Az.: 38 O 129/10, n.rkt.) oder wenn ein Inkassounternehmen eine Forderung unter eigenem Namen in der Schufa einträgt, obwohl der dahinter stehende Titel in Form eines Vollstreckungsbescheides nicht auf die neue Forderungsinhaberin umgeschrieben wurde (LG Dresden, Urt. v. 04.03.2009, Az.: 9 O 428/09 EV).

## RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

### VERSICHERUNGSRECHT

#### Lebensversicherung als Kreditsicherheit: Rangfolge der Sicherungsabtretung und einer zuvor widerrufenlich getroffenen Bezugsrechtsbestimmung

BGH, Urt. v. 27.10.2010, Az.: IV ZR 22/09

1. Tritt der Versicherungsnehmer seine Ansprüche aus einer Lebensversicherung zur Sicherung der Schuld eines Dritten an dessen Gläubiger ab, so sprechen die Interessen der Beteiligten regelmäßig dafür, dass der vereinbarte Sicherungszweck sich nicht mit dem Tod des Versicherungsnehmers erledigt haben soll.

2. Eine vor der Sicherungsabtretung widerrufenlich getroffene Bezugsrechtsbestimmung steht dann auch in der Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles – bis auf weiteres – im Rang hinter den Rechten des Sicherungsnehmers zurück (Fortführung BGH, Urt. 18.10.1989, Az.: IVa ZR 218/88, NJW 1990, 256).

(Leitsätze des Gerichts)

#### Betriebliche Altersversorgung - Verweis auf Beamtenrecht

BAG, Urt. v. 30.11.2010, Az.: 3 AZR 798/08

1. Eine in einem Formularvertrag enthaltene Verweisung auf die für die Berechnung des Ruhegehalts jeweils geltenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts muss lediglich dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB genügen. Eine weitergehende Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB findet nicht statt.

2. Richtet sich die Berechnung des Ruhegehalts eines Versorgungsempfängers, der während seiner aktiven Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 AVG bzw. § 5 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, weil er eine Vergütung und Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält und bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie auf Beihilfe hat, nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts, ist auch die Anpassung des Ruhegehalts nach den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften und nicht § 16 BetrAVG vorzunehmen.

(Leitsätze des Gerichts)

#### Vereinbarkeit des Nachprüfungsrechts des Versicherers mit § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

LG Bremen, Urt. v. 10.03.2011, Az.: 6 O 1802/10

Das in § 6 BB-BUZ eingeräumte Recht des Versicherers, im Falle der Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine jährliche Nachuntersuchung verlangen zu können, stellt auch dann keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB dar, wenn nach derzeitigen medizinischen Erkenntnissen eine Verbesserung des Gesundheitszustands ausgeschlossen ist. Begrenzt wird dieses Recht nur im Einzelfall durch § 31 Abs. 1 S.1 VVG.

(Leitsatz der Redaktion)

#### Obliegenheitsverletzung eines Mitversicherten

OLG Rostock, Urt. v. 28.01.2011, Az.: 5 U 93/10

1. Die Mitversicherung ist Fremdversicherung i.S.d. §§ 74 bis 80 VVG a.F. Den Mitversicherten treffen gem. § 7 Abs. 1 S. 1 AHB 97 die gleichen Obliegenheiten, wie den Versicherungsnehmer.

2. Bei der Mitteilung eines Minderjährigen an die Haftpflichtversicherung, er sei nicht an dem von dem Geschädigten behaupteten Unfall beteiligt gewesen, handelte es sich um ein Geschäft, das zu seiner Wirksamkeit gem. § 107 BGB der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf.

3. Eine Minderjährige, die nur aus Angst vor Bestrafung die Beteiligung an einem Unfall wissentlich bestreitet, handelt nicht arglistig im Sinne der §§ 22 VVG a.F., 123 BGB.

(Leitsätze des Gerichts)

#### Anspruch auf Versicherungsleistung bei Entwendung eines KFZ

LG Dortmund, Urt. v. 24.02.2011, Az.: 2 O 85/10

Verzichtet der Kaskoversicherer in den AKB auf sein Leistungskürzungsrecht bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG) und nimmt er von diesem Verzicht den „Diebstahl des Fahrzeugs“ aus, bleibt der Verzicht für die übrigen an A 2.2 AKB geregelten Entwendungsfälle erhalten.

(Leitsatz des Gerichts)